



Bereitstellungstag: 20.12.2023

Satzung der Stadt Kleve vom 14.12.2023 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kleve veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ort.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden

§ 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:

**§ 4
Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben als Karstensteuer nach §§ 6 und 8

§ 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Aufrundungen**

Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte (§§ 5 bis 6) ist auf den vollen Cent aufzurunden.
Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Nähe der Größe des benutzten Raumes**

Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 15
Festsetzung und Fälligkeit**

Die gemäß der §§ 5 – 6, 11 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 13 Abs. 2 ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 17 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung (§§ 10 bis 12), die Vorlage der Eintrittskarten und die Abrechnung der Veranstaltung (§§ 5 und 9) nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.12.2023

Der Bürgermeister
Gebing